



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

II.

26. Februar.

1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

12. Abgaberrückstände von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
13. Baurechtsbestellungen, beschleunigte Behandlung der Bauvorhaben.
14. Fürsorgeabgabe, Gebarung.
15. Zuschußkredite.
16. Freidorf bei Deutschlandsberg, Namensänderung in Hörbing.*)
17. Aufwandgebühren, Verrechnung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

- Felztierzucht, rechtliche Behandlung.
 Heimarbeit, Verbot von Arbeiten mit Zucker- und Schokoladenwaren und mit Blei, Quecksilber und deren Verbindungen, Anzeigepflicht von Arbeiten mit Zelluloidwaren.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

- Verkehrsregelung in der Rebenhüllerstraße und in der Straße Neustift am Walde im XVIII. Bezirke.
 Verkehrsregelung in der Throltgasse im XII. Bezirke.

Gerechtliche Entscheidungen.

- Mietzinszuschüsse der Gemeinde Wien.
 Namensführung im Geschäftsverkehr.
 Angestelltenversicherung, Verpflichtung zur Beitragszahlung.
 Exekutionsfähigkeit von Vergleichs vor Verwaltungsbehörden.
 Gast- und Schankgewerbe, Anzahl der Konzessionen juristischer Personen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

12. Abgaberrückstände von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Haftungserklärungen der Gesellschafter.

M.D. 381/31.

Wien, am 21. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen IIc und II d, an die Rechnungsabteilung IIc und an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Stundungen und Ratenbewilligungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei Rückständen von mehr als 500 S werden in Zukunft grundsätzlich nur gegen Vorbringung der nachstehenden Erklärung der Gesellschafter erteilt:

„Ich (Wir) . . . (Name) . . . , wohnhaft in . . . , Gesellschafter der Firma . . . , Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitze in . . . , übernehme(n) unter Verzicht auf die Bestimmungen des § 61, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. März 1906, R.G.B. Nr. 58, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die persönliche und volle Haftung für alle gegenwärtigen und zukünftigen während des Gesellschaftsverhältnisses aufgelaufenen Rückstände an Abgaben des Landes und der Gemeinde Wien samt Neben- gebühren mit meinem (unserem) ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Diese Haftung währt, falls bis dahin nicht sämtliche Rückstände der Gesellschaft an den genannten Abgaben zur Gänze getilgt sind, fünf Jahre, gerechnet vom formellen Ende meines (unseres) Gesellschaftsverhältnisses (Austritt, beziehungsweise Auflösung der Gesellschaft).“

Bisher gewährte Zahlungserleichterungen bleiben, solange die bedungenen Fristen eingehalten werden, unter den bisherigen Bedingungen aufrecht.

Die zuständigen Dienststellen werden angewiesen, bei Einbringung eines Stundungs- oder Ratenansuchens für die unverzügliche Aufforderung zur Vorbringung obiger Erklärung Sorge zu tragen. Die Vorbringung der Erklärung ist auf dem Kontoblatt der Firma in augenfälliger Weise vorzunehmen; bei Vorlage des Ansuchens ist davon Mitteilung zu machen.

Werden die Erklärungen nicht innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Aufforderung (Rückschein) beigebracht, gelten gewährte Zahlungserleichterungen für widerrufen; die Rückstände sind sodann mit allen gesetzlichen Mitteln energisch einzutreiben.

Übersteigen die Rückstände an Abgabe allein den Betrag von 2000 S, dann wird nebst der erwähnten Erklärung ihre Sicherstellung noch durch Abschluß eines vollstreckbaren Vergleiches im Sinne des Hofdekretes vom 8. Juni 1832, J.G.S. Nr. 2567, von der zuständigen Dienststelle versucht werden.

Von diesen grundsätzlichen Anordnungen kann nur abgegangen werden, wenn für die Einbringlichkeit der Rückstände andere einwandfreie und unbedingt ausreichende Sicherheiten gegeben werden.

13. Baurechtsbestellungen, beschleunigte Behandlung der Bauvorhaben.

M.D. 419/31.

Wien, am 24. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 19, 45, 46, 47, 54 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Die Gemeinde Wien hat zur Förderung der privaten Bautätigkeit eine Reihe von Baurechten bestellt, für die die

Bauberechtigten vielfach die staatliche Wohnbauförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen.

Im Interesse einer möglichst raschen Durchführung der Aktion werden alle Amtsstellen, die anlässlich der Durchführung dieser Bauvorhaben Amtshandlungen nach der Wiener Bauordnung durchzuführen haben, angewiesen, diese Angelegenheiten mit der größten Beschleunigung zu behandeln und einer sofortigen Erledigung zuzuführen.

14. Fürsorgeabgabe, Gebarung.

M.D./N 399/30.

Wien, am 4. Februar 1931.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Für die Fürsorgeabgabegebarung wird mit Wirksamkeit vom 1. März 1931 folgende neue Dienstvorschrift erlassen:

1. Nach Punkt 1, 2 und 3 der Dienstinstruktion vom 5. März 1927, M.Abt. 6/2825/27, sind alle Abrechnungen über die Fürsorgeabgabe von der Fachrechnungsabteilung zu übernehmen, zu präsentieren und nach Ueberprüfung der Berechnung der Abgabe sofort ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe gleich bezahlt wurde oder nicht, in das Vorschreibungsverzeichnis A (St.D. Nr. 283) einzutragen. Hierbei ist bei Beginn der Eintragungen an jedem Tage das Datum in der Rubrik „Verzeichnis Post“ zu vermerken und der Schluß der Tageseintragung mittels eines horizontalen Striches kenntlich zu machen. Von diesen Verzeichnissen ist im Durchschreibverfahren eine Kopie anzufertigen und letztere mit den Abrechnungen dem Fürsorgeabgabereferenten zu übergeben, der die Uebernahme des Verzeichnisses auf dem Original A-Verzeichnis bestätigt. Mit Monatsende hat dieser auf den bei ihm erliegenden Durchschriften die Uebereinstimmung der Gebühren mit den Eintragungen im Bemessungskataster zu bestätigen und sich stichprobenweise zu überzeugen, daß nicht nachträglich im Original A-Verzeichnisse eine Aenderung vorgenommen wurde. Auf Grund dieser Ueberprüfung hat der Bezirksamtsleiter auf dem Original A-Verzeichnisse die Gebührstellung zu veranlassen. Die Durchschriften des A-Verzeichnisses verbleiben daher nunmehr beim Fürsorgeabgabereferenten. Hiedurch erscheint Punkt 3 der Dienstvorschrift vom 5. März 1927 zum Teile abgeändert. Die Monatsgebühr darf nur auf Grund der bestätigten A-Verzeichnisse in die Gebührenevidenz aufgenommen werden.

Die glatte Abwicklung der monatlich wiederkehrenden Arbeiten erfordert, daß die Vorschriften von allen Stellen genau eingehalten werden. Eine Verzögerung bei der Eintragung der Abrechnungen in das A-Verzeichnis hat zur Folge, daß sich auch die Einmahnung der ausständigen Abrechnung verzögert. Werden diese aber nicht allmonatlich zeitgerecht eingefordert, ergeben sich für den Rechnungsdienst jene Mehrarbeiten, die durch Einzahlungen ohne gleichzeitige Vorlage der Abrechnungen verursacht werden.

Es haben daher die Leiter der Fachrechnungsabteilungen zu überwachen, daß alle Abrechnungen am Tage des Einlangens präsentiert, laufend eingetragen und spätestens am nächsten Tage an das Fürsorgeabgabereferat übergeben werden.

2. Zur Arbeitsvereinfachung wird angordnet, daß das A-Verzeichnis über jene Abrechnungen, bei deren Ueberreichung gleich die volle Zahlung geleistet wird, von der Rechnungsabteilung als zweifache Durchschrift des Journals (St. D. Nr. 283 A) hergestellt wird. Die Breite des

Durchschreibpapiere ist so einzurichten, daß nur Post Nr., Name, Lohnmonat und Abgabebetrag, nicht aber auch die Verzugszinsen und die Summe der geleisteten Zahlung durchgeschrieben wird. Zur Erzielung gut leserlicher Durchschriften ist nur Durchschreibpapier von guter Qualität zu verwenden.

Um die für das Durchschreiben notwendige Uebereinstimmung von Journalartikel und A-Verzeichnisnummer zu ermöglichen, sind die A-Verzeichnisnummern für die Abrechnungen mit gleichzeitiger Ueberreichung und Vollzahlung monatlich mit der Zahl 1, die A-Verzeichnisnummern der übrigen Abrechnungen mit der Zahl 3000 zu beginnen.

Die Fachrechnungsabteilungen haben ferner zu prüfen, ob die Eintragungen auf dem als Durchschrift des Journals hergestellten A-Verzeichnisse mit den auf den Fürsorgeabgaberechnungen (Blatt 1) ausgewiesenen Abgabebeträgen übereinstimmen, daher diese Beträge täglich maschinell zu summieren und mit der Tagessumme des A-Journals zu vergleichen. Die Maschinstreifen sind für die Monatsbilanz aufzubewahren.

In den seltenen Fällen, wo bei Ueberreichung der Abrechnung nur eine Teilzahlung geleistet wird, ist die Abrechnung in das A-Verzeichnis der sonstigen Posten, die also entweder mit Post einlangen oder nicht gleich bei Ueberreichung der Abrechnungen voll bezahlt werden, einzutragen. Die Teilzahlung selbst ist mittels Kassenanweisung (St. D. Nr. 282) anzuweisen und als separate Post in dem Hauptjournal für die Fürsorgeabgabe, wo die Zusammenstellung des Tagesempfanges von Bar- und Post-, A- und B-Zahlungen erfolgt, zu journalisieren.

Ausdrücklich wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß es nach wie vor Aufgabe der Fachrechnungsabteilung ist, die einlangenden Abrechnungen zu übernehmen, zu präsentieren und die Berechnung der Abgabe zu überprüfen.

Verbleiben mit Monatschluß Zahlungen, für welche Abrechnungen nicht vorliegen, ist im Bemessungsreferate zu erheben, ob die Einzahler abgabepflichtig sind und zur Einblendung der Abrechnung aufgefordert wurden.

3. Die Sicherheit der Gebarung erfordert, daß das Bemessungsreferat nur solche Abrechnungen übernimmt und in den Kataster einträgt, die in das A-Verzeichnis aufgenommen worden sind. Die Bemessungsreferenten dürfen daher die Abrechnungen nur auf Grund der Verzeichnisse übernehmen und haben zu überwachen, daß die Eintragungen in den Kataster nur auf Grund der von ihnen übernommenen Abrechnungen vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhange wird der Erlaß vom 14. Mai 1925, M.Abt. 6/5394/25, und vom 16. Juli 1926, M.Abt. 6/8417/26, in Erinnerung gebracht.

Die Durchsicht wird zweckmäßig so vorgenommen, daß der Leiter der Fachrechnungsabteilung die Eintragungen im Kataster mit den im Referat erliegenden Abrechnungen vergleicht und sich sodann überzeugt, ob diese Abrechnungen in das A-Verzeichnis aufgenommen worden sind. Um Arbeitswiederholungen zu vermeiden, ist auf dem Katasterblatt der Monat, bis zu welchem die Ueberprüfung vorgenommen wurde, zu vermerken. Bei der folgenden Revision, die buchstabenweise zu erfolgen hat, werden daher nur jene Eintragungen und Abrechnungen zu behandeln sein, die dem vorgemerkten Zeitpunkt folgen.

In der Rechnungsabteilung sind die monatlich neu zugewachsenen Rückstände nach Monatsende sofort einzumahnen; auf den Mahnungen ist der Gesamtrückstand auszuweisen.

4. Bei der Einmahnung sind stets alle Konten durchzusehen, damit auch alle Terminverluste wahrgenommen und die Exekution eingeleitet oder fortgesetzt wird.

5. In vielen Fachrechnungsabteilungen hat die Unschärfe, die Monatsbilanz termingemäß fertigzustellen, meistens zur Anlage eines Elaborates geführt. Bei einer sowohl zeitlich als auch im Umfange eng abgegrenzten Gebarung ist die Anlage des Elaborates eine Mehrarbeit, die vermieden werden kann, wenn die Kontoführung, die tägliche Revision und die monatliche Rückstandsnachweisung verlässlich sind.

Das Vergleichen der bilanz- und buchmäßigen Rückstände (Monatsbilanz) ist Sache der Fachrechnungsabteilung. Diese hat auf Grund der nach dem Anfangsbuchstaben der Abgabepflichtigen geordneten Rechnungsbelege ein Bilanzelaborat für jeden Anfangsbuchstaben anzulegen und in diesem Elaborate die schließlichen Rückstände buchstabenweise zu entwickeln.

Die Rechnungsabteilung hat am Monatschluß die schließlichen Rückstände auf den Konten buchstabenweise zu summieren und der Fachrechnungsabteilung mit dem Maschinstreifen bekanntzugeben. Allfällige Differenzen in einzelnen Buchstaben sind von der Rechnungsabteilung unter Zuhilfenahme individueller Gebarungsausweise in der bisherigen Form aufzuklären.

Um eine mit der Kartothekführung übereinstimmende Sonderung der Bilanzbelege zu erreichen, hat die Rechnungsabteilung auf allen Behelfen, wo die Einreihung zweifelhaft sein könnte, ersichtlich zu machen, unter welchem Buchstaben das Konto geführt wird.

6. Um die Uebersichtlichkeit auf den Konten zu fördern, ist unbedingt bei Buchung der Abstattungen die Verufung auf die Vorschreibung durch Angabe des Jahres und des Lohnmonates herzustellen. Womöglich ist zu trachten, die Abstattungen linear zu buchen und die Bezahung einer Schuldigkeit durch einen Horizontalstrich unterhalb der letzten Gebarung ersichtlich zu machen (abstreifen), wobei über die freibleibenden Zeilen ein schräger Strich zu ziehen ist, damit spätere Eintragungen verhindert werden. Ist die lineare Buchung nicht möglich, so ist sowohl auf der Gebühren- als auch auf der Abstattungsseite Zeile für Zeile zu verwenden. Wenn es die Uebersichtlichkeit des Kontos erfordert, sind sämtliche Rückstände auf das neu zu eröffnende Blatt vorzutragen.

Von der chronologischen Reihenfolge der Kontierungen darf in keinem Falle abgegangen werden.

7. Abschreibungen zur Richtigstellung der Gebühr. Sämtliche Abschreibungsanordnungen, also auch jene, welche wegen Ueberweisung der Abrechnungen an die zuständige Stelle notwendig werden, sind fortlaufend zu numerieren. Das Bemessungsreferat hat über sämtliche Abschreibungen einen Vormerk zu führen, in welchen die Nummer der Abschreibungsanordnung und der abgeschriebene Betrag einzutragen ist.

Der Vormerk ist monatlich abzuschließen und die ziffermäßige Uebereinstimmung mit der Gebührenevidenz im Einvernehmen mit der Fachrechnungsabteilung festzustellen.

8. Was die Einforderung von Abrechnungen anlangt, wird auf die von der Rechnungsamtsdirektion erlassenen Weisungen vom 16. April 1929 (Nr. 21/29) hingewiesen. Diese Aufforderungen sind in Evidenz zu halten.

9. Anlässlich der Revisionen der Referate wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich die Evidenzhaltung der Art der abgabepflichtigen Betriebe, welche durch das Aufsetzen von farbigen Reitern erfolgen soll, vielfach nicht im Laufenden befindet. Die Reiter werden zwar im Ausmaße der Aenderung der Betriebsverhältnisse ausgetauscht, diese Aenderungen aber nicht in Evidenz genommen. Diese laufende Evidenzhaltung bedeutet aber keine Mehrarbeit,

wenn die zuwachsenden und abfallenden Reiter ihrer Anzahl und Farbe nach abgezählt werden.

10. Auch wurde wahrgenommen, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 30. November 1928, M. Abt. 6/5231/28, über die Kennzeichnung der beim Referenten befindlichen unerledigten Revisions- und Strafakten mit braunen Reitern vielfach nicht eingehalten werden. Es wird daher allen jenen Bemessungsstellen, die bis jetzt die braunen Reiter noch nicht im ganzen Umfange der Bestimmungen des erwähnten Erlasses in Verwendung haben, die genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

11. Wie das Ergebnis der Revisionen der „Rein Personal (R. P.) Betriebe“ zeigte, erscheint es notwendig, diese Betriebe nicht nur anlässlich der Generalrevisionen überprüfen zu lassen. Die Fürsorgeabgabereferenten werden angewiesen, jährlich mindestens einmal alle Unternehmen, die als „R. P.“-Betriebe geführt werden, zur Abrechnung aufzufordern. Diese Aufforderungen sind mit „Jahresgebühr“ zu versenden. In diesem Belange wird auf die Bestimmungen des Erlasses der M. Abt. 6 vom 26. November 1930, M. Abt. 6/3770/30, hingewiesen.

12. Schließlich wird hinsichtlich der an die M. Abt. 6 zu liefernden Wochenberichte über die Strafgebarung in den magistratischen Bezirksämtern zur Vollständigkeit der Meldungen neu verfügt, daß nicht nur die verhängten Strafen, sondern auch die im Berufungswege erfolgten Herabsetzungen und die Einzahlungen der Strafen am Schlusse der jeweiligen Berichte nachzuweisen sind.

15. Zuschußkredite.

M. D. 829/31.

Wien, am 7. Februar 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Für die Erwirkung von Zuschußkrediten haben mit sofortiger Wirksamkeit folgende Grundätze zu gelten:

1. Zuschußkredite sind nur dann zu erwirken, wenn die in den einzelnen Verwaltungsgruppen und Sondervorschlägen in der Kolonne „Ansatz 19.“ vorgesehene Ausgabe überschritten werden soll. Ergeben sich aber lediglich Ueberschreitungen einzelner in der Textspalte oder in einem Ausweis angeführten Detailposten, so bedarf diese Ueberschreitung, falls noch der Ansatz der Rubrik oder der Kreditpost Deckung bietet, lediglich der Zustimmung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II und des amtsführenden Stadtrates der zuständigen Verwaltungsgruppe.

2. Die Vorschrift des Punktes 1 gilt nicht für die Ausgaben, die im Voranschlag ausdrücklich als „Investitionen“ bezeichnet sind. Ueberschreitungen derartiger Ausgaben — mögen sie in der Kolonne „Ansatz 19.“ oder in einer in der Textspalte angeführten Detailpost oder in einer einzelnen Sondervorschlägen angefügten Tabelle enthalten sein — bedürfen auf jeden Fall der vorher eingeholten Genehmigung des erforderlichen Zuschußkredites.

In Fällen, die einer Dienststelle zweifelhaft sind, ist die Entscheidung der Magistratsdirektion einzuholen.

16. Freidorf bei Deutschlandsberg, Namensänderung in Hörbing.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

M. D. 811/31.

Wien, am 10. Februar 1931.

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 31. Jänner 1931, Z. 103.386/6, wurde der Gemeinde Freidorf im politischen Bezirke Deutschlandsberg in Steiermark die Aenderung ihres Namens in „Hörbing“ bewilligt.

17. Aufwandgebühren, Berechnung.

M.D./R. 511/30. Wien, am 10. Februar 1931.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. September 1922, M.D. 5798/22, teilweise abgeändert durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. April 1925, M.D. 1721/25, betreffend Berechnung der Aufwandgebühren wurde unter anderem vorgeschrieben, daß jeder Angestellte im Gebührenbogen bei allen Kommissionen vor Antritt die Stunde des Beginnes, den Ort und Gegenstand der Amtshandlung, die Geschäftszahl und nach Beendigung auch die Dauer der reinen Amtshandlung ohne Wegzeit einzutragen hat. Bei Leistungen von Ueberstunden im Bureau sind analoge Eintragungen zu machen.

Obwohl diese Bestimmungen für alle Angestellten gelten, die gebührenpflichtige Amtshandlungen leisten, werden sie von den pauschalierten Angestellten häufig nicht eingehalten.

Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, daß die im Leiterschema befindlichen Beamten die einzelnen gebührenpflichtigen Dienstleistungen in ihren Arbeitsbogen nicht eintragen, obwohl für sie in den erwähnten Magistratsdirektionserlassen diesbezüglich keine Ausnahme vorgesehen ist.

Die Vorschriften über die Berechnung der Aufwandgebühren werden daher zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht, insbesondere werden die Amtsvorstände auf die ihnen obliegende meritorische Kontrolle aller von den ihnen unterstellten Angestellten verrichteten Außen- und Ueberstundendienste besonders aufmerksam gemacht.

Die Fachrechnungsabteilung I a—c ist angewiesen, nicht entsprechende Gebührenbogen zurückzuweisen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Pelztierzucht, rechtliche Behandlung.

M.Ab. 53/391/31. Wien, am 19. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlaß vom 11. Dezember 1930, Z. 131.487/12/30, folgendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Rundschreiben vom 16. April 1930, Z. 125.612/30, die Frage der rechtlichen Behandlung der gewerbsmäßig betriebenen Pelztierzucht aufgeworfen. Das Ergebnis der Begutachtung läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften einheitlich den Standpunkt vertreten, daß die Pelztierzucht wie jede andere planmäßige Tierzucht als ein Zweig der land- und forstwirtschaftlichen Utoproduktion anzusehen ist, während die Ansichten der gewerblichen Körperschaften geteilt sind. Für die Behandlung als Zweig der Landwirtschaft wird nicht nur der Umstand ins Treffen geführt, daß kein Grund vorliege, die Pelztierzucht anders zu behandeln als die Zucht anderer Tiere, sondern die Anhänger dieser Anschauung berufen sich auch auf verschiedene Erwägungen der Zweckmäßigkeit in verwaltungstechnischer und anderer Beziehung. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr, das in dieser Frage das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gepflogen hat, kann sich allen diesen Erwägungen nicht verschließen und weist die Ämter der Landesregierung an, deren Praxis bisher verschieden war, von nun an ihrer Praxis die Auffassung zugrunde zu legen, daß die Pelztierzucht als Zweig der Landwirtschaft anzusehen ist. Dies gilt natürlich nur hinsichtlich der eigentlichen Zucht, während die Fälle, in denen überwiegend eine Handelstätigkeit mit Pelztieren ausgeübt wird, unter die Gewerbeordnung fallen.

Heimarbeit, Verbot von Arbeiten mit Zucker- und Schokoladewaren und mit Blei, Quecksilber und deren Verbindungen, Anzeigepflicht von Arbeiten mit Zelluloidwaren.

M.Ab. 53/411/31. Wien, am 21. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 8. Jänner 1931, Z. 1290/4/1931, folgendes mitgeteilt:

Auf Grund des § 15 des Heimarbeitsgesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.B. Nr. 140, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung drei Verordnungen erlassen, die im Bundesgesetzblatte 1931 unter den Nummern 1, 2 und 3 verlaublich sind.

Mit der Verordnung B.G.B. Nr. 1 wird aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege den Unternehmern und Mittelspersonen (Faktoren) untersagt, Heimarbeiter mit der Herstellung, Bearbeitung, Verpackung und Herrichtung von Zucker- und Schokoladewaren zu beschäftigen.

Im Sinne der Verordnung B.G.B. Nr. 2 dürfen Unternehmer und Mittelspersonen (Faktoren) an Stückmeister und Heimarbeiter keinerlei Arbeiten vergeben, bei deren Ausführung Blei, bleihaltige Legierungen, Farben oder Stoffe, ferner Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur Arbeiten mit bleihaltigen Legierungen, Farben oder Stoffen, wenn deren Bleigehalt weniger als ein Hundertteil beträgt oder wenn die zu bearbeitenden Stoffe zwar einen Bleigehalt von mehr als ein Hundertteil aufweisen, jedoch mit einem bleifreien Ueberzug versehen sind, so daß die Heimarbeiter nicht in unmittelbare Berührung mit den giftigen Arbeitsstoffen kommen können.

Mit der Verordnung B.G.B. Nr. 3 wird den Unternehmern und Mittelspersonen (Faktoren), die Zelluloidwaren durch Zwischenmeister und Heimarbeiter herstellen, bearbeiten oder verarbeiten, verpacken oder sonst für den Verkauf oder Versand herrichten lassen, die Verpflichtung auferlegt, die Adressen der von ihnen beschäftigten Zwischenmeister und Heimarbeiter dem zuständigen Gewerbeinspektorate anzuzeigen. Durch diese Anzeigen sollen die Gewerbeinspektorate in Kenntnis jener Heimarbeitsstätten gelangen, in denen Zelluloidwaren hergestellt und verarbeitet werden, um in der Lage zu sein, anlässlich von Revisionen dieser Heimarbeitsstätten die Heimarbeiter über die Gefahren, die mit der Verarbeitung von Zelluloid infolge seiner leichten Entzündlichkeit verbunden sind, aufzuklären und durch Belehrung der Heimarbeiter auf die Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung und Lagerung von Zelluloid hinzuwirken. Die in diesen Heimarbeitsstätten insbesondere zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen sind in einem als Beilage zu der genannten Verordnung erschienenen Merkblatte zusammengefaßt, das jedem Zwischenmeister und Heimarbeiter gelegentlich des ersten Arbeitsauftrages der eingangs bezeichneten Art, der nach dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung (15. Jänner 1931) vergeben wird, vom Unternehmer (Mittelsperson) unentgeltlich auszufolgen ist. Dieses Merkblatt wird von der Oesterreichischen Staatsdruckerei an die in Betracht kommenden Unternehmer (Mittelspersonen) durch ihren Druckfortenverschleiß in Wien, III, Rennweg 12 a, abgegeben und ist dort unter B. H. Lager-Nr. 894 zum Preise von 6 Groschen für ein Stück erhältlich.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Rhevenhüllerstraße und in der Straße Neustift am Walde im XVIII. Bezirke.

M.Ab. 52/2907/30. Wien, am 29. Dezember 1930.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.B. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Schwerverkehr, das ist Fuhrwerk, das durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt ist, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zu-

stande 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhängern durch die Straße Neustift am Walde, beginnend von der Einmündung der Rathstraße in der Richtung gegen die Rhevenhüllerstraße, und durch die Rhevenhüllerstraße in der Richtung gegen die Böckleinsdorfer Straße ist verboten. Alle anderen Fahrzeuge und Fahrräder dürfen den engen Teil der Rhevenhüllerstraße nur langsam herabfahren.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachung vom 11. September 1923, M. Abt. 52/2635/23, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Thyrallgasse im XII. Bezirke.

M. Abt. 52/4421/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

Die Thyrallgasse wird als Einbahnstraße erklärt, sie darf nur in der Richtung von der Hohenbergstraße zur Krastelgasse befahren werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Gerichtliche Entscheidungen.

Mietzinszuschüsse der Gemeinde Wien.

M. Abt. 17/A 50/31/2. Wien, am 2. Jänner 1931.

Die von der Gemeinde Wien gewährten Mietzinszuschüsse sind als Gnadengaben anzusehen und daher der Exekution entzogen.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluß vom 19. November 1930, Zl. 2 Ob 1106, infolge Revisionsrekurses der betreibenden Partei gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen als Rekursgericht vom 2. Oktober 1930, Rl. R 1623/30, womit der Beschluß des Exekutionsgerichtes Wien vom 25. August 1930, Zl. 26 G 7946/30, abgeändert wurde, dem Revisionsrekurs keine Folge gegeben.

Begründung:

Der Rechtsansicht des Rekursgerichtes, daß der dem Verpflichteten von der Gemeinde Wien gewährte Beitrag zu den Kosten der Instandhaltungsarbeiten als Gnadengabe nach § 290 der Exekutionsordnung anzusehen sei, ist beizutreten.

Der Revisionsrekurs wendet dagegen allerdings ein, daß die Beitragsleistung der Gemeinde aus den Erträgen der Bodenwertabgabe gewährt werde, woraus sich ergebe, daß der Zweck des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 1929, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52, mit welchem die Gewährung von solchen Beiträgen beschlossen wurde, dahin gehe, einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Hauseigentümern und Mieter zu schaffen. Ein diesem Zwecke dienender Zuschuß könne nicht als Gnadengabe angesehen werden; diese Eigenschaft komme nur Zuwendungen zu, welche für den Unterhalt des damit Bedachten unbedingt notwendig seien.

Diese Einwendungen sind aber nicht geeignet, die richtige Begründung des angefochtenen Beschlusses zu widerlegen. Der in Rede stehende Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juni 1929 sieht Beiträge zu den Kosten von Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden aus dem Ertragne der Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften an Mieter vor. In dem Beschlusse wird ausgesprochen, daß die Ansuchen der Mieter um Beitragsleistung beim Magistrat einzubringen sind und daß die Beiträge vom Magistrat nach

Maßgabe der von ihm anerkannten Rücksichtswürdigkeit der einzelnen Mieter bewilligt werden, jedoch nur zu dem Teile des Hauptmietzinses, der 40 g für die Friedenskrone übersteigt. Vor der Entscheidung über die Ansuchen hat der Magistrat einen Beirat zu hören, der unter Vorsitz eines amtsführenden Stadtrates aus drei vom Gemeinderate gewählten Mitgliedern des Gemeinderates und je einem vom Bürgermeister zu ernennenden Vertreter der Hausbesitzer- und der Mieterorganisationen besteht. Dieser Beirat hat zu begutachten, ob, welchen Mietern, in welcher Höhe und für welche Zeit eine Beitragsleistung gegeben werden soll. Gegen die Entscheidung steht die Beschwerde an den Stadtsenat zu.

Aus diesen Bestimmungen geht nicht nur hervor, daß die ansuchende Partei keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Beitrages besitzt, sondern auch, daß diese Beiträge nur im Falle der Rücksichtswürdigkeit des Mieters gewährt werden, wobei die Beurteilung der Frage, ob die Rücksichtswürdigkeit gegeben sei, dem Ermeßen der angeführten entscheidenden Organe anheimgestellt ist.

Unter diesen Umständen stellen sich die Beiträge tatsächlich als Zuwendungen der Gemeinde an bedürftige Mieter dar, die auf Grund ihrer Ansuchen als berücksichtigungswürdig anerkannt werden. Die Beiträge sind daher als freiwillig gewährte Gnadengaben anzusehen. Es ist dem Revisionsrekurs wohl zuzugeden, daß Gnadengaben in der Regel dem Zwecke dienen, den Unterhalt des Bedachten zu sichern. Zum Unterhalt gehört aber auch die Wohnung (§ 672 a. b. G. B.); die in Rede stehenden Beiträge dienen dem Zwecke, dem Bedachten die Bezahlung des höheren Instandhaltungszinses zu erleichtern und ihn dadurch vor der Gefahr zu bewahren, durch die Nichtzahlung dieses Betrages allenfalls der Wohnung verlustig zu werden. Auch von diesem Gesichtspunkte aus können die in Rede stehenden Beiträge daher als Gnadengabe angesehen werden.

Namensführung im Geschäftsverkehr.

M. D. 1438/30. Wien, am 21. Jänner 1931.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Hans Sannemann in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 10. September 1929, Zl. 130552/13, wegen Entfernung einer Ankündigung im Gewerbebetriebe mit Erkenntnis vom 13. November 1930, Zl. A 743/3/29, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Im Teilnehmerverzeichnis des Fernsprechnetzes Wien für das Jahr 1929 erscheint der Beschwerdeführer zweimal und zwar im Namensverzeichnis mit der Bezeichnung „Sannemann Hans, Bettwarenhaus“ und im Fachregister unter der Bezeichnung „Bettfedern Sannemann“. Ob der Beschwerdeführer die zweite Bezeichnung behalten kann, darum geht der Streit. Das magistratische Bezirksamt für den XIV. Bezirk entschied über eine Anzeige, der Beschwerdeführer habe bei der nächsten Aenderung des Fernsprechteilnehmerverzeichnisses für die Entfernung dieser dem Gesetze widersprechenden Ankündigung bei sonstiger Bestrafung zu sorgen, weil die beanstandete Bezeichnung den §§ 44 und 46 der Gewerbeordnung nicht entspreche; denn § 44 verlange, daß sich der Gewerbetreibende beim Betriebe seines Geschäftes seines in der Gewerbebeanmeldung enthaltenen Familien- und Vornamens oder, wenn er ins Handelsregister eingetragen sei, an Stelle seines bürgerlichen Namens der eingetragenen Firma bediene. Keines von beiden habe der Beschwerdeführer bei der Eintragung in das Fachregister beobachtet. Die Bezeichnung sei auch durch die Vorschrift des § 46 der Gewerbeordnung nicht gedeckt, da diese nur von Zusätzen handle und darunter schon begriffsmäßig nur Ankündigungen fallen könnten, die neben der ordentlichen Geschäftsbezeichnung geführt werden könnten. Die Berufung wurde vom befangenen Bundesministerium für Handel und Verkehr aus den Gründen der ersten Instanz abgewiesen.

Der Beschwerdeführer erklärt zunächst das Verwaltungsverfahren für mangelhaft. Er habe im Verfahren behauptet, daß Eintragungen in das Teilnehmerverzeichnis unter einem richtig gewählten Schlagworte neben Eintragungen mit Firmenwortlaut oder vollem Namen des Gewerbetreibenden über Wunsch wirtschaftlicher Körperchaften und Einzelner erfolgen und solche Eintragungen allgemein üblich seien. Er habe weiter behauptet, daß andere Gewerbetreibende im selben

Teilnehmerverzeichnisse den gleichen Vorgang wie er einhielten. Ueber diese Behauptungen habe er den Beweis durch eine Anfrage an die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien und durch Sachverständige angeboten, welches Beweisangebot übergangen wurde. Diese Behauptung widerspricht den Akten. Das magistratische Bezirksamt hat die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien um ein Gutachten in dieser Frage angegangen. Diese äußerte sich im Sinne der Gesetzwidrigkeit des vom Beschwerdeführer geübten Vorgehens und bemerkte, daß die Bezeichnung eines Geschäftes in anderer Weise als durch Angabe der Firma oder des Vor- und Nachnamens des Gewerbetreibenden wohl vorkomme, aber ein Mißbrauch sei, der eben nur solange geduldet werde, als nicht jemand in Wahrung berechtigter Interessen dagegen Einspruch erhebe.

In der Sache selbst wendet der Beschwerdeführer ein, er sei erst am 12. Februar 1929 ins Handelsregister eingetragen worden. Da das Teilnehmerverzeichnis bereits vor dem 1. Jänner 1929 angelegt wurde sei es ihm unmöglich gewesen, den Firmenwortlaut anzuführen. Diese Einwendung trifft nicht den Kern der Sache. War er zur Zeit der Anlegung des Teilnehmerverzeichnisses noch nicht protokolliert, dann mußte eben in der Ankündigung die in der Gewerbeanmeldung gewählte Bezeichnung des Vor- und Nachnamens verwendet werden, ganz abgesehen davon, daß der § 44, Absatz 3, der Gewerbeordnung auch die Verwendung der Firma vor deren Eintragung ins Handelsregister zuläßt. Besonders Gewicht legt der Beschwerdeführer auf die Einwendung, wonach der Wortlaut der Ankündigung dem § 46 der Gewerbeordnung nicht widerspreche, weil das Wort Bettfedern ein zulässiger, zur näheren Kennzeichnung des Unternehmens geeigneter und der Wahrheit entsprechender Zusatz sei, den die genannte Gesetzesstelle zulasse. Zusätze müßten nicht der Geschäftsbezeichnung nachfolgen, sie könnten ihr auch vorausgehen und müßten dies in dem Falle, in welchem wie hier der Zusatz dem Alphabet zu folgen habe.

Zur Widerlegung dieser Einwendung kann sich der Verwaltungsgerichtshof nur auf die richtige Bearingung des angefochtenen Bescheides berufen. Der Begriff „Zusatz“ schließt schon die Bedeutung in sich, daß etwas mehr gesehen kann, als was unbedingt gesehen muß. Wenn das Gesetz verlangt, daß der Beschwerdeführer in seiner geschäftlichen Ankündigung sich entweder „Hans Sannemann“ nennt oder den Firmenwortlaut „Bettwarenhaus Sannemann“ anführt, so kann der Zusatz nur etwas sein, was zu dieser Anführung hinzutritt. Es würde dem Bearbeiter des Zusatzes widersprechen, wenn man dem Geschäftsinhaber erlauben würde, von der im § 44 angeordneten Geschäftsbezeichnung etwas wegzulassen und im Wege eines anders lautenden Zusatzes die mangelhafte Geschäftsbezeichnung wieder zu ergänzen.

Die Entscheidung entspricht daher dem Gesetze.

Angestelltenversicherung, Verpflichtung zur Beitragszahlung.

M. D. 467/31.

Wien, am 21. Jänner 1931.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anstellungenversicherungsbeiträge wird bis zur Entscheidung über die Versicherungspflicht nur dann aufgeschoben wenn gleichzeitig mit der Anmeldung des Dienstnehmers das Ersuchen um Entscheidung über die Versicherungspflicht gestellt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Februar 1930, Kl. 62.733/3, wegen Angestelltenversicherung mit Erkenntnis vom 21. November 1930, Kl. A 376/4/30, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Am 23. Oktober 1929 wurde E. S. mit einer von ihm mitunterfertigten Anmeldung durch seinen Dienstgeber Dr. A. B. als Verwalter bei der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft angemeldet. Hierüber hat die genannte Anstalt am 31. Oktober 1929 nach § 94, Absatz 1, Schlusssatz, des Anstellungenversicherungsgesetzes die Anmeldebefestigung ausgestellt und gleichzeitig die entfallenden Beiträge zur Zahlung vorgeschrieben.

Mit Eingabe vom 11. November 1929 wurde von Dr. B. dagegen beim Landeshauptmann für Kärnten Einspruch erhoben. Im Zuge des sohin eingeleiteten Verfahrens hat Dr. B.

am 23. Dezember 1929 bei der Bezirkshauptmannschaft Wölfermarkt erklärt, daß er die Anmeldung ohne nähere Kenntnis der maßgebenden Verhältnisse, veranlaßt durch eine Mitteilung der Landwirtschaftskrankenkasse in Klagenfurt, daß S. dort gelöscht worden sei, vorgenommen habe. Er müsse daher die feinerzeitige Anmeldung widerrufen und könne die Versicherungspflicht des S. nicht anerkennen.

Es handelt sich nun darum, ob Dr. B. verpflichtet ist, bis zur Entscheidung über die Versicherungspflicht des S. die Beiträge zu entrichten.

Der Landeshauptmann für Kärnten hat dem Einspruch des Dr. B. gegen den Bescheid der beschwerdeführenden Anstalt, mit dem ihm die Beiträge vorgeschrieben wurden, keine Folge gegeben. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dagegen mit der angefochtenen Entscheidung den Bescheid des Landeshauptmannes behoben und diesem aufgetragen, nach Durchführung des Verfahrens über die Versicherungspflicht des S. über den Beitragsanspruch des Versicherungsträgers neuerlich zu entscheiden, gleichzeitig aber auch der Versicherungsanstalt den Auftrag erteilt, über die Versicherungspflicht des S. bescheidmäßig abzusprechen.

Die Beschwerde begehrt Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Sie steht auf dem Standpunkt, daß eine Anmeldebefestigung im Sinne des § 94, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes vorliege, die wie ein rechtskräftiger Bescheid über die Versicherungspflicht wirke, und daß die Ausnahme, sofern die Anmeldung „nicht innerhalb drei Monaten bescheidmäßig abgelehnt“ wird, lediglich dem Versicherungsträger das Recht der Ablehnung, nicht aber auch der Partei ein Recht gebe, eine bestätigte Anmeldung zurückzuweisen. Der Dienstgeber könne eine bereits bestätigte Anmeldung nicht widerrufen, er könne insbesondere nicht durch einen Widerruf innerhalb der nächsten drei Monate die Formalisierung des Versicherungsverhältnisses verhindern und die Entrichtung von Beiträgen bis zu einem Bescheid aufschieben. Es würde ein Widerspruch auch insofern vorliegen, als die Parteien sonst gegen einen Bescheid nur binnen 14 Tagen Einspruch erheben könnten, während sie bei Erledigung durch Anmeldebefestigung eine Frist von drei Monaten zur Anfechtung der Anmeldung zur Verfügung hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach § 115, Absatz 3, des Angestelltenversicherungsgesetzes ist die Pflicht zur Zahlung des Angestelltenversicherungsbeitrages von der vorherigen Erfassung bezüglicher Bescheide sowie vom Eintritt der Rechtskraft unabhängig. Die Zahlungspflicht ist aber, da nach § 113, Absatz 1, eine solche nur insofern besteht, als eine Versicherungspflicht vorhanden ist, von irgendeiner Feststellung der Versicherungspflicht, von einer Formalisierung, wie die angefochtene Entscheidung sagt, abhängig.

Eine solche Formalisierung ist nun zweifellos dann gegeben, wenn ein Bescheid der Versicherungsanstalt im Sinne des § 94 ergeht, der die Zahlungspflicht, noch bevor er rechtskräftig geworden ist, begründet. Bescheide sind aber nach § 94, Absatz 1, nur in den dort angeführten Fällen erforderlich.

Die normale Art der Feststellung der Versicherungspflicht besteht dem gegenüber darin, daß der Dienstgeber ohne weitere Einschränkung das Dienstverhältnis anmeldet und daß hierüber eine Bestätigung erteilt wird. Eine solche Bestätigung der Anmeldung wirkt, sofern die „letzte“, nämlich die Anmeldung, nicht innerhalb drei Monaten bescheidmäßig abgelehnt wird, gemäß § 94, Absatz 1, Schlusssatz, des Angestelltenversicherungsgesetzes wie ein rechtskräftiger Bescheid über die Versicherungspflicht.

Es ist nun zunächst zu untersuchen, welche Bedeutung der Einschränkung, „sofern letztere nicht binnen drei Monaten bescheidmäßig abgelehnt wird“, zukommt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine bescheidmäßige Ablehnung nur vom Standpunkt des Versicherungsträgers in Betracht kommen kann; die Anmeldebefestigung, die als Titel für die Einhebung von Beiträgen hinreicht, verliert diese Kraft und zwar rückwirkend, wenn binnen drei Monaten nach der Anmeldung der Versicherungsantrag durch Bescheid die Anmeldung abgelehnt. Nach Ansicht des Bundesministeriums soll auch eine nachträgliche Erklärung des Dienstgebers, daß er die Anmeldung für ungerechtfertigt halte, die gleiche Wirkung haben. Das Gesetz gibt hierfür keinen Anhaltspunkt.

Die Wirkung des § 115, Absatz 3, ist allerdings nur dann an eine Anmeldebefestigung geknüpft, wenn es sich um eine Anmeldung nach § 89, Absatz 1, handelt; sie tritt nicht ein, wenn die Anmeldung im Sinne des § 94, Absatz 1,

Ziffer 2, mit der Bitte um Entscheidung über die Versicherungspflicht erstattet worden ist. Eine solche Bitte braucht nicht gerade ausdrücklich gestellt zu werden, vielmehr muß ein Bescheid auch dann erlassen werden, wenn in der Anmeldung Dienste angeführt werden, die eine Versicherungspflicht nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht begründen. Die Anstalt darf in einem solchen Falle über den Mangel eines ausdrücklichen Begehrens der Entscheidung nicht hinweggehen, denn in der Ausführung solcher Dienste liegt an sich selbst die Zeugung der Versicherungspflicht auch bei vorbehaltloser Erstattung der Anmeldung.

Nun enthält im vorliegenden Falle die Anmeldung die Angabe: „Landwirtschaftliche Arbeit, gelegentlich Beaufsichtigung der fremden Arbeitskräfte“. Diese Bezeichnung der Dienste mußte mindestens erhebliche Zweifel an der Versicherungspflicht hervorrufen und es wäre mit dem Grundsatze von Treu und Glauben schwer vereinbar, die Versicherungspflicht eines Dienstnehmers dieser Art ohne jede Erhebung hinzunehmen und durch Unterlassung eine Entscheidung in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

Die angefochtene Entscheidung ist daher im Recht, wenn sie der Versicherungsanstalt aufträgt, über die Versicherungspflicht des S. bescheidmäßig zu erkennen. Unter diesen Umständen konnte aber auch der Anmeldebescheid nicht einmal vorläufig die gleiche Wirkung wie einem rechtskräftigen Bescheid zuerkannt werden.

Erfüllungsfähigkeit von Vergleichen vor Verwaltungsbehörden.

M. Abt. 6/131/31. Wien, am 24. Jänner 1931.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Rechtsache des österreichischen Bundeschazes als betreibende Partei gegen Frau B. K. in Wien als verpflichtete Partei wegen 2182/55 S über Revisionsrekurs der betreibenden Partei gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien als Rekursgericht vom 17. Juni 1930, Zl. 41 R 1023/30/8, womit der Beschluß des Exekutionsgerichtes Wien vom 25. April 1930, Zl. 14 G 3642/1/30, abgeändert wurde, am 22. Juli 1930 zu Zl. 4 O b 364/30/1 folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben und mit Abänderung des angefochtenen Beschlusses der des Erstgerichtes wiederhergestellt.

Begründung:

Die Aufnahmeschrift der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom 25. Mai 1928, die den Exekutionstitel für das Exekutionsansuchen des österreichischen Bundeschazes bilden sollte und derzufolge die Verpflichteten sich zur Zahlung der Steuerrückstandsschuld der Firma B. & Komp., Ges. m. b. H., der sie als Bürge und Zahler beitraten, gegen Zubilligung von monatlichen Raten von 80 S verpflichteten, trägt unverkennbar die äußere Form eines Vergleiches. Da die Einhaltung der für diesen etwa geltenden besonderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften nicht der Prüfung durch das die Exekution bewilligende Gericht unterlag, mußte sie daher als Vergleich Beachtung und Behandlung finden.

Streitentscheidend war, ob dieser Vergleich unter die vor den zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen abgeschlossenen Vergleiche einzureihen war, denen durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt war und die § 1, Z. 15, der Exekutionsordnung unter den Exekutionstiteln nennt.

Die Verpflichteten und ihnen folgend das Rekursgericht verneinten es, jedoch mit Unrecht.

Das Hofdekret vom 8. Juni 1832, J. G. S. Nr. 2567, gestattet, auf Grund der vor den „politischen Magistraten“ ordnungsgemäß geschlossenen, protokollierten und ausgefertigten Vergleiche um gerichtliche Exekution anzuzuchen und sie zu erteilen. Bei diesen ist daher der Voraussetzung der Gleichstellung mit den gerichtlichen Vergleichen entsprochen. Ausnahmen bezüglich der verschiedenen, den im Jahre 1832 bestehenden politischen Magistraten gesetzlich zugewiesenen Ämtern kennt das Hofdekret nicht. Es bezieht sich daher auch auf die Verwaltung, d. i. die Einbringung der direkten Steuern. Als Lokalbehörden fungierten hiefür bis 1848 auch die genannten Magistrate. Infolge der mehrfachen Reorganisationen der politischen Verwaltung seit 1849 vollzogen sich hier Änderungen und es traten nunmehr als Steuerbezirks-

obrigkeiten an deren Stelle in Wien die Steueradministrationen. Die Steueradministrationen haben daher jetzt diejenigen Verwaltungsakte zu vollziehen, die das Gesetz den Steuerbehörden erster Instanz vorbehielt und die früher zu den Ämtern der politischen Magistrate gehört hatten. Die vor ihnen geschlossenen Vergleiche müssen daher den vor diesen, deren Funktionen sie in Steuerjahren versehen, zustande gekommenen Vergleichen gleichgehalten werden.

Daß es sich dabei um Vergleiche über öffentlichrechtliche Forderungen des Bundeschazes und nicht um privatrechtliche, zwischen Privatparteien zustande gekommene handelt, ist bedeutungslos. Das Hofdekret vom 8. Juni 1832 unterscheidet hier nicht und es wollte gewiß die staatlichen Interessen gegenüber denen der Privatpersonen nicht nachstellen. Ebenso verfehlt ist der Hinweis im angefochtenen Beschlusse darauf, daß gegebenenfalls der Vergleich mit den Verpflichteten nicht „vor“, sondern „mit“ der Behörde geschlossen wurde. Denn als forderungsberechtigt trat nicht die Steueradministration, sondern der Bundeschaz auf und ein etwa hier unterlaufender Formfehler hob, wie bereits gesagt, die Exekutionsfähigkeit des Vergleiches nicht auf.

Der Vergleich vom 25. Mai 1928 führt keine ziffermäßige Summe der einzutreibenden Schuldigkeit an, wurde aber hier gemäß § 7 der Exekutionsordnung durch den beigebrachten, den Rückstand zur Zeit des Vergleichsabschlusses bestimmenden vollstreckbaren Rückstandsausweis ergänzt.

Dem Revisionsrekurs war daher Folge zu geben und mit Abänderung des angefochtenen Beschlusses der der Sach- und Rechtslage entsprechende Beschluß der ersten Instanz wiederherzustellen.

Zum seinerzeitigen Rekurs der Verpflichteten soll nur bemerkt werden, daß seine Ausführungen bezüglich der Minderjährigkeit der Zweitverpflichteten, der bereits auf die Steuerschuldigkeit erfolgten Abzahlungen, endlich der Durchführung der Verpflichteten bei Uebernahme ihrer vergleichsmäßigen Verpflichtung verspätet vorgebracht und daher unbeachtliche Neuerungen waren. Die Erklärung im Vergleiche, den „derzeitigen“, daher jederzeit leicht ziffermäßig zu berechnenden Rückstand zu bezahlen, entbehre keineswegs der Bestimmbarkeit, mit der sich das Gesetz bei der Interzession für die Schuld eines Dritten begnügt.

Gast- und Schankgewerbe, Anzahl der Konzessionen juristischer Personen.

M. Abt. 53/797/31. Wien, am 3. Februar 1931.

§ 19, Absatz 1, der Gewerbeordnung findet auch auf juristische Personen Anwendung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 15. Jänner 1931, Zl. A 540/29/5, über die Beschwerde der Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 12. Juni 1929, M. Abt. 53/120/29, betreffend eine Konzession für eine Milchtrinkhalle zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk hat der M. Akt. Ges. in Wien mit dem Bescheide vom 23. November 1928 die Konzession zum Betriebe einer Milchtrinkhalle mit den Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung, lit. b und f (Verabreichung von Brot, Gebäck, Butter und Käse, Verabreichung von Milch, Sauermilch, Joghurt, Obers, Schlagobers, Rahm und Eismilchcreme), im Standorte XVIII. Türkenschanzpark für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jedes Jahres verliehen. In der dagegen eingebachten Berufung hat die Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien diesen Bescheid als gesetzwidrig mit der Begründung angefochten, daß die Erteilung der Konzession an die M. Akt. Ges., welche in Wien bereits mehr als 5 Konzessionen betreibt, gegen die gesetzliche Vorschrift des § 19, Absatz 1, der Gewerbeordnung verstoße. Der Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben.

Der § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung bestimmt: „Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) bestellen.“ Diese Gesetzesbestimmung ist nur so auszulegen, daß die juristischen Personen hinsichtlich aller Bedingungen für den Antritt eines selbständigen Gewerbes

den physischen Personen rechtlich gleichgestellt werden mit der übrigens selbstverständlichen Ausnahme, daß juristischen Personen die Pflicht zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters oder Pächters obliegt. Dies ergibt sich schon aus dem Worte „aber“, mit dem die erwähnte Pflicht — als Gegensatz — dem Grundsatze der Gleichstellung der juristischen Personen mit den physischen Personen gegenübergehalten wird. Die Auffassung der belangten Behörde, daß die im § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung ausgesprochene Gleichstellung der physischen und juristischen Personen in Ansehung der Bedingungen des Gewerbebetriebes nur so verstanden werden könne, daß jene Bedingungen des Gewerbebetriebes, welche ihrer Natur nach nur in einer physischen Person vorhanden sein können, nicht für die juristische Person als solche, sondern nur für deren physischen Repräsentanten beim Betriebe des Gewerbes, d. i. für den nach § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung von der juristischen Person zu bestellenden Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter zu fordern sind, — § 2 der Gewerbeordnung, Eigenberechtigung, § 5, Nichtvorhandensein von Ausschließungsgründen und § 8, Nachweisung der formalen Reziprozität, beziehungsweise der förmlichen Zulassung zum Gewerbebetriebe — findet im Gesetze keine Grundlage. Der Sinn des § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung ist vielmehr, daß die juristischen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sein sollen als physische Personen. Gewerbe, die von physischen Personen nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen betrieben werden können, dürfen auch von den juristischen Personen nur unter denselben Voraussetzungen oder Beschränkungen (zum Beispiel Nachweis der Konzessionserteilung, Genehmigung der Betriebsanlage usw.) betrieben werden. Ein Privilegium gegenüber den physischen Personen wollte der § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung nicht einräumen. Schon nach diesen Ausführungen ist die Anschauung der belangten Behörde hinfällig, daß der § 19, Absatz 1, der Gewerbeordnung sich nur auf physische, aber nicht auch auf juristische Personen beziehe; was für physische Personen gilt, hat, soweit es überhaupt anwendbar ist, auch für juristische Personen zu gelten. Aber die Unrichtigkeit der Anschauung der belangten Behörde ergibt sich auch aus dem Wortlaute der angeführten Gesetzesstelle. § 19, Absatz 1, bestimmt: „Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft . . . zur Ausübung der übrigen im § 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.“ Wenn der Gesetzgeber diese Bestimmung auf die physischen Personen hätte einschränken wollen, so hätte er dies ausdrücklich sagen müssen und nicht bloß den Ausdruck „Person“ gebrauchen dürfen, da dieser Ausdruck sowohl die physischen als auch die juristischen Personen in sich schließt. Die belangte Behörde wendet zwar ein, der Sinn der Vorschrift des § 19, Absatz 1, der Gewerbeordnung sei der, daß die Führung allzu vieler derart heiliger Betriebe durch eine und dieselbe physische Person verhindert werden sollte, weil dem Betriebsführenden durch Vereinigung mehrerer solcher Betriebe in seiner Hand die Möglichkeit benommen sei, sie sorgfältig und einwandfrei zu führen. Auf juristische Personen treffe dieser Grundsatz der wo möglich persönlichen Ausübung des Gewerbes nicht zu, da sie ja einen solchen Betrieb nie persönlich, sondern nur durch einen Stellvertreter oder Pächter führen könnten. Dieser Einwand erweist sich aber als hinfällig, da es nicht einzusehen ist, warum der Gesetzgeber zwar den Erwerb von mehr als zwei Konzessionen durch juristische Personen hätte zulassen, dies aber den physischen Personen verbieten wollen, obwohl auch hinsichtlich dieser die Bestimmung des § 19, Absatz 3, gilt, wonach die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde aus wichtigen Gründen — zu diesen würde sicherlich die Unzulässigkeit des Betriebes von mehr als zwei der fraglichen Konzessionen gehören, — zu genehmigen ist. Der Hinweis des Vertreters der belangten Behörde auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1926, Z. A 25/25, Nr. 14.355 der Sammlung, ist deshalb verfehlt, weil es sich dort nicht um die Anwendung des § 19, Absatz 1, sondern des § 19, Absatz 2 und 3, der Gewerbeordnung gehandelt hat. Ob die ausgeführte Rechtslage der herrschenden Praxis und den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, entzieht sich der Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofes.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1930.

368. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.
369. Pauschalbrennereiverordnung 1930.
370. Abänderung der Verordnung, womit im Burgenlande vorläufig ein Beirat mit dem Wirkungsbereiche einer Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie für das Burgenland eingesetzt wird.
371. Voraussempfang der Rente nach dem Invalidenentschädigungsgesetz.
372. Aenderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden.
373. Druckfehlerberichtigung.
374. Abänderung des § 265, Absatz 3, der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.
375. Abänderung einer Bestimmung des Verwaltungserparungsgesetzes.
376. XXIV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
377. Erfassung des Bierverbrauches für Abgabenzwecke.
378. XXVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

1931.

1. Unterjagung der Vergebung gewisser Arbeiten an Heimarbeiter aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Verbot der Ausführung von Arbeiten unter Verwendung gesundheitschädlicher Stoffe in der Heimarbeit.
3. Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit.
4. Ausführung des Vertrages mit dem Deutschen Reich über die Rechtshilfe in Zollsachen.
5. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.
6. Investitionenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1931.
7. Verlängerung der Wirksamkeit der XXIV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
8. Beitragsleistung der Arbeit (Dienst)geber zum Bundeswohn- und Siedlungsfonds.
9. Verbot einer Filmvorführung.
10. Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.
11. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
12. Wähleranlageblätter zum Zwecke der Erfassung der wahlberechtigten Bundesbürger bei Erfüllung der polizeilichen Meldepflicht im Wirkungsbereiche der Bundespolizeidirektion in Wien.
13. Ausgabe von Teilmünzen zu 5 g.
14. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.
15. Zwischenstaatliches Uebereinkommen über den Straßenverkehr.
16. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Bulgariens zu den Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen und über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.
17. Ergänzung der Bestimmungen über besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.
18. Ratifikation des Abkommens betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Portugal.
19. Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Portugal.
20. Freundschafts-, Vergleichs-, Schiedsgerichts- und Gerichtsvertrag mit Griechenland.
21. Auffuchen von Bestellungen auf Waren.
22. Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke.
23. Neunzehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmatopde.
24. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
25. 3. Holzausfuhrabgabenverordnung.